



Altersversorgung für die Finanzwirtschaft



# BVV-Mitgliederversammlungen

Berlin, 30. Juni 2023

- TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Bericht über das Jahresergebnis 2022 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
- TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022
- TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022
- TOP 4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**
- TOP 5 Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023
- TOP 6 Beschlussfassung zur Abstimmung in der 110. Ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
- TOP 7 Verschiedenes

# Erläuterung des Prozederes unter diesem TOP

- Zu beschließen ist hier über Satzungsänderungen der BVV Versorgungskasse (VK)
- Diese Satzungsänderungen beziehen sich in Teilen auf die neue Organisationsstruktur des BVV und auf Satzungsänderungen der BVV Pensionskasse (PK). Zudem wird unter TOP 6 dieser Mitgliederversammlung beschlossen, wie die VK in der nachfolgenden Mitgliederversammlung der PK abstimmen soll.
- Aus diesem Grund wird jetzt wie folgt präsentiert:
  - Ausgliederung der PK, TOP 4 Mitgliederversammlung PK
  - Satzungsänderungen PK, TOP 5 Mitgliederversammlung PK
  - Satzungsänderungen VK, dieser TOP 4

# Kernaussagen Ausgliederung

- Erforderlich, um alle Themen rund um die betriebliche Altersversorgung bedienen zu können (Full Service)
- Nutzung der bereits vorhandenen Verwaltungs- und Dienstleistungsexzellenz
- Keine negativen materiellen Auswirkungen für Versicherte und Mitgliedsunternehmen
- Kein zusätzliches Risiko oder Haftungspotenzial: Haftungsausschluss der BVV PK für die BVV PM (explizit geregelt in Ausgliederungsvertrag und Ausgliederungsbericht)
- Kernversicherungsgeschäft bleibt unverändert: keine zusätzlichen Kosten für Versicherte und Mitgliedsunternehmen
- Übernahme von zusätzlichen Verwaltungstätigkeiten als Eintrittstor für zusätzliches Pensionsfondsgeschäft, dadurch Stabilisierung der Beitragseinnahmen und Reduzierung der Verwaltungskostenquote

# Hintergründe zur Ausgliederung

- TOP 4 nachfolgende Mitgliederversammlung PK

# Einflussfaktoren auf die Geschäftsentwicklung des BVV



Veränderungen im deutschen bAV-Markt durch dynamische regulatorische bAV-Landschaft innerhalb der einzelnen Durchführungswege



Beratungsunternehmen setzen eigene Altersvorsorgeprodukte ein und erfüllen damit den Full Service-Ansatz



Traditionelle Produkthanbieter bieten verstärkt Verwaltungsleistungen für interne bAV-Systeme an und transformieren sich zu Full Service-Anbietern

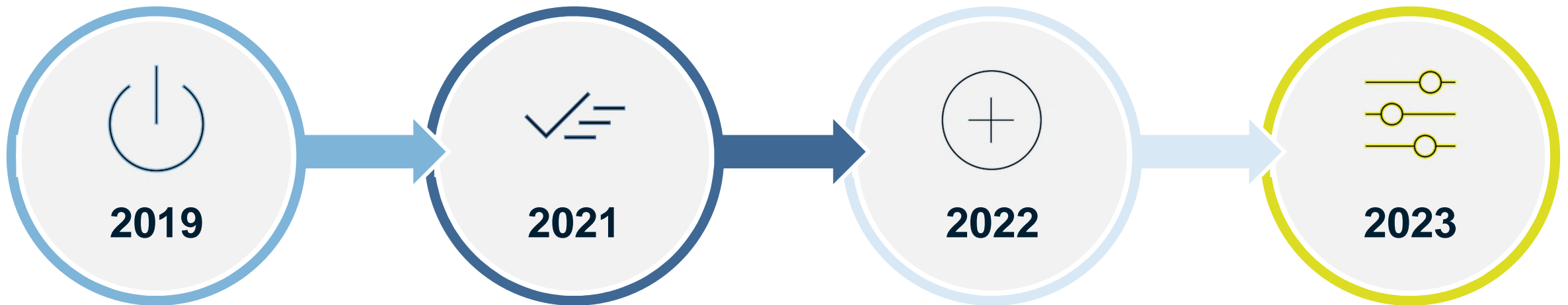


Nachfrage nach der Auslagerung von der Pensionsverwaltung für Direktzusagen und firmeneigene Pensionskassen

## Der BVV hat sich mit seiner strategischen Roadmap bereits frühzeitig positioniert:

- Branchenversorger – objektiv, mitgliederorientiert, keine Provisions- und Abschlusskosten
- Alleinstellungsmerkmal – klare Abgrenzung zu den Wettbewerbern
- Fokus – Produkte, Verwaltung, Dienstleistungen

## Der BVV strebt die Stärkung des Kerngeschäfts und die Festigung der Kundenbeziehung in dynamischem Umfeld an



**Full Service-Ansatz** vom Aufsichtsrat beschlossen.  
**Gründungsaktivitäten** für die **Beratungsgesellschaft betavo GmbH** gestartet.

Beratungsgesellschaft **betavo GmbH** seit 2021 aktiv und bereits im ersten Jahr erfolgreich.

**Erweiterung der Satzung PK**, um künftig Versorgungseinrichtungen außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche zu verwalten.

**Angepasste Struktur benötigt** bzw. **wirtschaftlich sinnvoll für Erweiterung des Leistungsspektrums** auf neue Services im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

## Konkrete Anfragen unserer Mitglieds- und Trägerunternehmen nach Dienstleistungen, die in der bisherigen Struktur nicht erbracht werden dürfen

### § 15 VAG

#### *Versicherungsfremde Geschäfte*

*(1) <sup>1</sup>Erstversicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.*

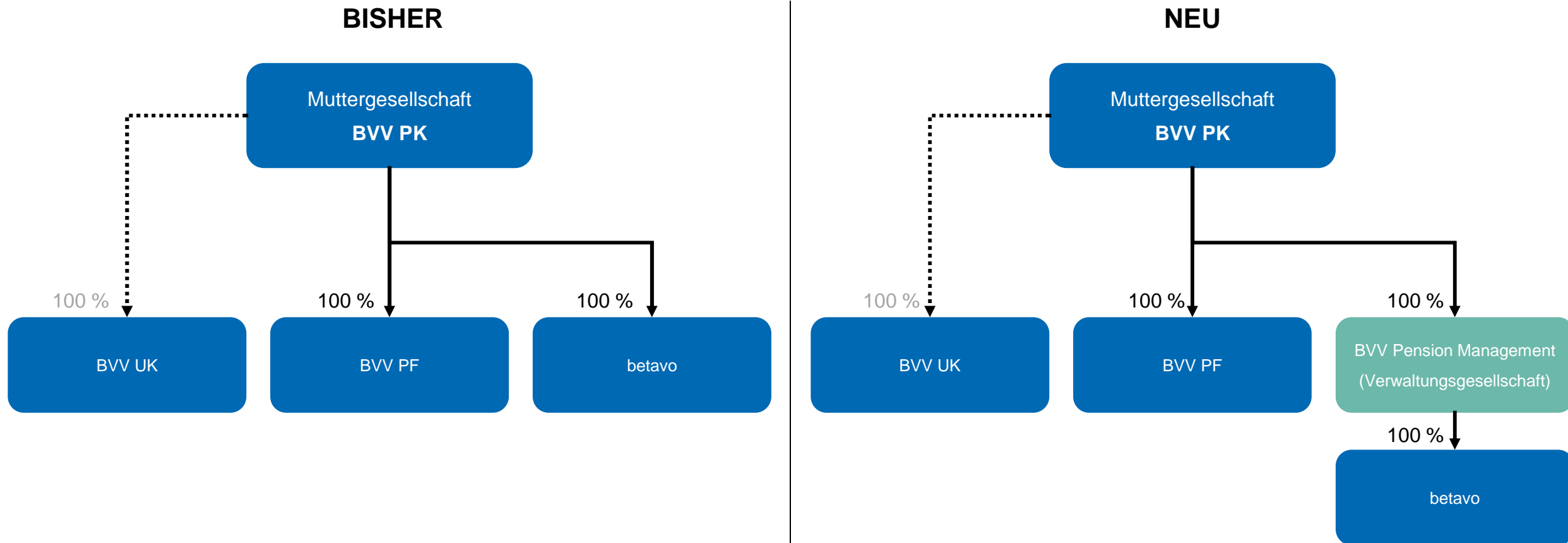
Bedeutung für den BVV: Wir dürfen in der jetzigen Struktur nur Geschäft betreiben, welches **in unmittelbarem Zusammenhang** mit der BVV-Versorgung steht.

Anfragen unserer Mitgliedsunternehmen zu deren Direktzusagen, beispielsweise zur Administration und Verwaltung, sind in der **derzeitigen Struktur** nur sehr **eingeschränkt oder gar nicht abbildbar**.

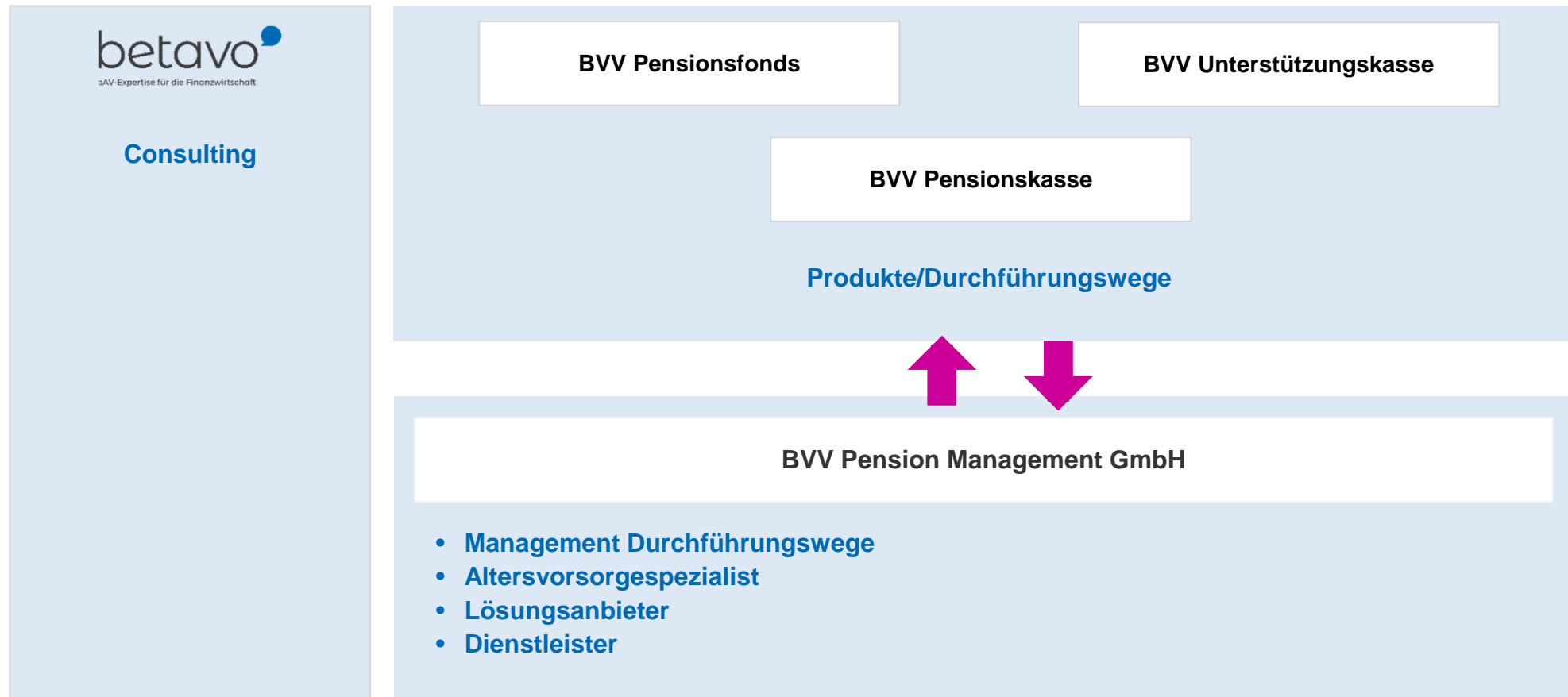
Die **BaFin** hat bereits in der Vergangenheit die Gründung einer **Verwaltungsgesellschaft angeregt**.



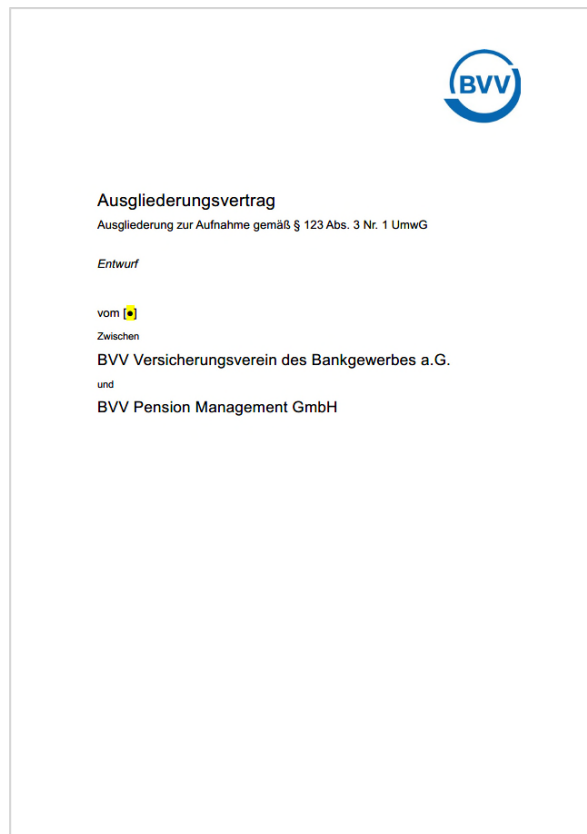
## Lösung: BVV Versicherungsverein bleibt Muttergesellschaft, dadurch Einbindung Mitgliederversammlung unverändert



# BVV Unternehmensverbund als Full Service-Anbieter




# Entwurf des Ausgliederungsvertrages



Festlegung der **Übertragung des Teilbetriebs „Administration“**, der das gesamte zur Verwaltung der angebotenen betrieblichen Versorgung eingesetzte Personal und die hierfür genutzte bzw. vorgesehene Firmen- und Geschäftsausstattung umfasst

- **Positive Konkretisierung** aller auszugliedernden Vermögensgegenstände, Verträge und Verbindlichkeiten, die dem Teilbereich Administration zuzuordnen sind, z.B. auch die Beteiligung an der betavo GmbH
- **Negative Abgrenzung** des in der BVV PK verbleibenden Vermögens durch Umschreibung und Anlagen
  - **Zurück bleiben** die **Versicherungsverhältnisse** mit den Mitgliedern der BVV PK und die zur **Deckung** der Versicherungsverhältnisse notwendigen Rückstellungen, die Beteiligung am BVV PF, der Funktionsausgliederungsvertrag mit dem BVV PF, Dienstverträge mit Vorständen der BVV PK, **eigengenutzte Immobilien**

# BaFin: Keine aufsichtsrechtlichen Bedenken zu der beabsichtigten Ausgliederung sowie den korrespondierenden Satzungsänderungen in der BVV PK



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

An den Vorstand  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
Kurfürstendamm 111-113  
10711 Berlin  
DE

GZ: VA 16-I 5005/00105#00147 (Bitte stets angeben)

28.02.2023

**Versicherungs- und  
Pensionsfondsaufsicht**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Grauhofstraße Str. 108  
53177 Bonn | Deutschland

Kontakt:  
Marco Kampmann  
Referat VA 16  
Fon +49 228 4108 2548  
Fax +49 228 4108 1530  
Marco.Kampmann@bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 228 4108 0  
Fax +49 228 4108 1530

Dienststelle:  
53177 Bonn  
Grauhofstraße Str. 108

53175 Bonn  
Diezelstr. 13-15  
Diezelstr. 44-48

60429 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente ist zu BVVFG ausschließlich über [ges-postwegang@bafin.de](mailto:ges-postwegang@bafin.de)

Seite 1 von 2

An den Vorstand  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
Kurfürstendamm 111-113  
10711 Berlin  
DE

GZ: VA 16-I 5005/00105#00147 (Bitte stets angeben)

28.02.2023

**Errichtung einer Verwaltungsgesellschaft**

Ihre E-Mails vom 26.10.2022, 04.11.2022, 28.12.2022 sowie 10.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.g. E-Mails und Schreiben teile ich Ihnen mit, dass gegen die Auslagerung der Verwaltungstätigkeiten der Pensionskasse auf die noch zu gründende Verwaltungsgesellschaft gegenwärtig grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen. Ich weise Sie darauf hin, dass in jedem Falle die Letztverantwortung bei Ihnen als Vorstand der Pensionskasse verbleibt.

Bitte legen Sie den Entwurf des Ausgliederungsvertrages zwischen Pensionskasse und Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit vor. Ich erwarte zudem, dass Sie im Sinne von Punkt 12.4 der MaGo für EbAV vorab eine Risikoanalyse erstellen und deren Ergebnisse dokumentieren. Die ausgegliederten Bereiche und Prozesse sind auch im Notfallmanagement zu berücksichtigen, vgl. Punkt 13 der MaGo für EbAV.

Daneben bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Ausgliederungsleitlinie im Sinne von Punkt 12.11 der MaGo für EbAV sowie um Stellungnahme zu dem bestehenden Ausgliederungsvertrag zwischen Ihrem Pensionsfonds und der Pensionskasse im Hinblick auf die Frage, ob dieser eine Subausgliederung der Pensionskasse zulässt. Ggf. bitte ich um Überarbeitung dieses Ausgliederungsvertrages sowie auch hier um Vorlage der Entwurfsfassung.

Bitte zeigen Sie zu gegebener Zeit auch an, wer in Ihrem Vorstand künftig welches Mandat als Ausgliederungsbeauftragter für die jeweilige



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

An den Vorstand  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
Kurfürstendamm 111-113  
10711 Berlin  
DE

GZ: VA 16-I 5002/00112#00057 (Bitte stets angeben)

08.05.2023

**Versicherungs- und  
Pensionsfondsaufsicht**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Grauhofstraße Str. 108  
53177 Bonn | Deutschland

Kontakt:  
Marco Kampmann  
Referat VA 16  
Fon +49 228 4108 2548  
Fax +49 228 4108 1530  
Marco.Kampmann@bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 228 4108 0  
Fax +49 228 4108 1530

Dienststelle:  
53177 Bonn  
Grauhofstraße Str. 108

53175 Bonn  
Diezelstr. 13-15  
Diezelstr. 44-48

60429 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente ist zu BVVFG ausschließlich über [ges-postwegang@bafin.de](mailto:ges-postwegang@bafin.de)

An den Vorstand  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
Kurfürstendamm 111-113  
10711 Berlin  
DE

GZ: VA 16-I 5002/00112#00057 (Bitte stets angeben)

08.05.2023

**Geplante Satzungsänderung**

Ihre E-Mails vom 12.01.2023/Ihr Schreiben vom 11.01.2023; Ihre weiteren E-Mails vom 27.03.2023, 03.04.2023 und 04.05.2023; mein Schreiben vom 27.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Bezug auf die geplante Verwaltungsgesellschaft (§ 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1 und 9 der Satzung), die Anforderungen an die Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1), die Einführung eines Zustimmungserfordernisses des Aufsichtsrates bei bestimmten Geschäften (§ 9 Abs. 4) und die virtuelle Mitgliederversammlung (§ 17) geplanten Änderungen Ihrer Satzung begeben derzeit keinen aufsichtsrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marco Kampmann

## Einbindung Gremien, Mitarbeitende, Betriebsrat Keine Widersprüche der BVV-Mitarbeitenden gegen Betriebsübergang

- Umfangreiche Informationen an die **Mitarbeitenden**
- Intensive Einbindung des **Betriebsrates**, Aushändigung und Vorstellung sämtlicher relevanter Unterlagen, separate Erläuterung der Risikoanalyse sowie bilanzieller Aspekte, Abschluss einer Regelungsabrede zum Betriebsübergang zwischen Betriebsrat und Vorstand
- Präsentation, Diskussion, Erörterung der Thematik in den Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat wurde intensiv und umfassend in die Vorbereitungen eingebunden. **Der gesamte Aufsichtsrat unterstützt das geplante Vorgehen einstimmig und uneingeschränkt**

# Auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit in der BVV Pension Management GmbH

# Satzungsänderungen Pensionskasse

- TOP 5 nachfolgende Mitgliederversammlung PK

## Satzungsänderungen im Überblick

- Verwaltungsgesellschaft
  - Sicherstellung des Vereinszwecks (Konzernlenkungsklausel)
  - Beteiligung der PK an der BVV Pension Management GmbH (PM)
  - Mitgliedschaft der PM in der PK
- Virtuelle Mitgliederversammlungen
- Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder

Keine materiellen Auswirkungen auf Versorgungsverhältnisse.



# Verwaltungsgesellschaft (1)

- In der Satzung ist der Zweck der BVV Pensionskasse (PK) bzw. deren **Unternehmensgegenstand** festgeschrieben.
- Aus Anlass der Einrichtung der Verwaltungsgesellschaft, der BVV Pension Management GmbH (PM), muss der Unternehmensgegenstand der PK im Sinne einer Klarstellung präzisiert werden: Die PK darf nur das Unternehmen, was ihrem **Vereinszweck** entspricht.
- Dazu gehört z. B. auch, dass sie nur solche Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen darf, die ihrem Vereinszweck dienen.
- Es muss somit bereits auf der Ebene der Muttergesellschaft (die PK) sichergestellt werden, dass nicht nur Tochtergesellschaften (wie die PM), sondern auch eventuelle künftige Enkelgesellschaften dem Vereinszweck der PK dienen (**Konzernlenkungsklausel**).

► Ergänzung von § 2 Abs. 2 (neu) Satzung PK

# Verwaltungsgesellschaft (2)

- Die PM ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der PK. Damit ist eine Mitbestimmung über die Mitgliederversammlung weiterhin gewährleistet.
  - Eine Änderung der **Beteiligung** strebt die PK nicht an. Dennoch soll die theoretische Änderungsmöglichkeit der Beteiligung in der Satzung aufgegriffen werden:
    - Eine Entscheidung über weitere Beteiligungen ist originäre Verantwortung des Vorstandes (§ 76 Abs. 1 AktG, § 188 Abs. 1 VAG).
    - Über den Umfang von Beteiligungen soll der Vorstand der PK jedoch **nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates** entscheiden können.
    - Das soll in der Satzung der PK – und nicht lediglich in einer Geschäftsordnung – verankert werden, denn eine Satzungsregelung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden (§ 195 Abs. 1 VAG).
- Ergänzung von § 9 Abs. 4 (neu) Satzung PK

## Verwaltungsgesellschaft (3)

- Die Mitarbeitenden der PK sollen in die PM wechseln. Dort sollen sie ihre PK-Versorgung fortsetzen können. Neue Mitarbeitende der PM sollen in der PK versichert werden können.
- Aus diesem Grund muss die **PM Mitglied der PK** werden können. Das gilt auch für die künftig ggf. mit der PM verbundenen Unternehmen.
- Insoweit ist die Satzung der PK entsprechend zu erweitern.
- ▶ Erweiterung von § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1 u. 9 Satzung PK

## Virtuelle Mitgliederversammlungen

- Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen ermöglicht auch VVaG, in ihren Satzungen die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen zu regeln. Von dieser Möglichkeit möchte die PK Gebrauch machen.
  - Deshalb soll aus Gründen der **Risikoversorge** in der Satzung der PK die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, **in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates** virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu können.
  - In dem Zusammenhang soll zudem den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen an den virtuellen Mitgliederversammlungen virtuell teilnehmen zu können.
- Erweiterung von § 17 Satzung PK

## Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder

- Auf die Anforderung der deutschen Staatsangehörigkeit für die Vorstandsmitglieder der PK soll verzichtet werden.
  - Damit soll ein **Gleichlauf** mit den Satzungen der BVV Versorgungskasse und des BVV Pensionsfonds hergestellt werden.
- ▶ Änderung von § 7 Abs. 1 Satzung PK

# Satzungsänderungen Versorgungskasse

- dieser Tagesordnungspunkt

## Verwaltungsgesellschaft – analog Änderung in PK

- Die Mitarbeitenden der BVV Pensionskasse (PK) sollen in die BVV Pension Management GmbH (PM) wechseln. Dort sollen sie ihre Versorgung in der BVV Versorgungskasse (VK) fortsetzen können. Neue Mitarbeitende der PM sollen eine Versorgung in der VK erhalten können.
- Aus diesem Grund muss die **PM Mitglied der VK** werden können. Das gilt auch für die künftig ggf. mit der PM verbundenen Unternehmen.
- Insoweit ist die Satzung der VK entsprechend zu erweitern.
- ▶ Erweiterung von § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1b Satzung VK

## Virtuelle Mitgliederversammlungen – analog Änderung in PK

- Das Gesetz zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht sieht vor, dass Vereine in ihren Satzungen die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen regeln können. Von diesem Recht möchte die VK im Gleichlauf mit der PK Gebrauch machen.
  - Deshalb soll aus Gründen der **Risikoversorge** in der Satzung der VK die Rechtsgrundlage geschaffen werden, **in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates** virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu können.
  - In dem Zusammenhang soll zudem den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen an den virtuellen Mitgliederversammlungen virtuell teilnehmen zu können.
  - Zwecks Gleichlaufs mit der PK richtet sich der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsregelungen nach den restriktiveren gesetzlichen Bestimmungen für die PK (z.B. Befristung der Möglichkeit auf 5 Jahre).
- Erweiterung von § 16 Satzung VK